

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für
Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten
(Verwaltungskostensatzung)**

in der Fassung der Änderungssatzungen
vom 6. November 2001 und 25. November 2003

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), geändert durch § 73 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482) und Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 425) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545) hat der Stadtrat der Stadt Limbach-Oberfrohna

- am 3. Februar 1997 die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) und
- am 5. November 2001 die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)
- in seiner Sitzung am 24. November 2003 die zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten beschlossen:

**§ 1
Kostenpflicht**

Die Stadt erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt, Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Satzung, soweit nicht in anderen Satzungen besondere Bestimmungen getroffen werden.

**§ 2
Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlaßt, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten der Stadt gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Auslagen im Sinne des § 4 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Verwaltungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.
- (2) Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis eine Verwaltungsgebühr nicht bestimmt ist, wird eine Gebühr von 5 EUR bis 25.000 EUR erhoben.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese ein vom Hundert des Wertes des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4

Auslagen

- (1) An Auslagen werden erhoben:
 1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
 2. Fernsprechentgelte, die nicht im Ortsnetz- und Nahbereich entstehen, Entgelte für Telekopien, Telegramme und Fernschreiben, Postentgelte für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren. Wird durch die Stadt selbst förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, wird der Betrag erhoben, der bei der förmlichen Zustellung durch Postdienste oder durch Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre,
 3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen,
 4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle,
 5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
 6. Die Auslagen nach dem dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.
- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die Stadt aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 5

Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs.

§ 6

Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 7

Anwendung anderer Vorschriften

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Bestimmungen, die den Regelungsgegenstand gemäß § 1 dieser Satzung betreffen, außer Kraft.

Der mit Satzung vom 6. November 2001 geänderte § 3 Abs. 2 sowie das geänderte Kostenverzeichnis treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die mit Satzung vom 25. November 2003 geänderten §§ 3 Abs. 2 und 7 der Satzung sowie das geänderte Kostenverzeichnis treten am 01.01.2004 in Kraft.

Kostenverzeichnis
(Anlage zu § 3 Abs. 1 und zu § 4 Abs. 1 Nr. 6)

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr/Auslagen EUR/% des Gegen- standswertes
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 3 Abs. 2) Sie ist zu erheben, wenn nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.	5 bis 25.000
2.	Auskünfte, insbesondere aus amtlichen Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei)	5 bis 50
3.	Entscheidungen (z. B. Genehmigungen, Erlaubnisse) aufgrund von Rechtsvor- schriften	5 bis 500
4.	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erlass einer gebührenpflichtigen Entscheidung erforderlich machen würde	1/10 bis 1/4 der für die Ent- scheidung vorge- sehenen Gebühr, mindestens 5
5.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Entscheidung nach Nr. 3	5 bis 250
6.	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5 bis 125
7.	Bescheinigungen und Ausweise, soweit nichts anderes bestimmt ist	5 bis 50
8.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
8.1	bei Sachen bis zu 500 € Wert	2 %, mindestens 5
8.2	bei Sachen über 500 € Wert	2 % von 500 und 1 % des Mehrwertes
8.3	bei Tieren	2 %, mindestens die Unter- bringungskosten
9.	Schreibauslagen	
9.1	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhand- lungen, amtlichen Büchern, Registern usw., die auf Antrag erteilt werden, soweit nicht Nr. 9.2 vorliegt, je angefangene Seite DIN A 4	
9.1.1	Für Schriftstücke, die in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	5
9.1.2	Für Schriftstücke, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	10

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr/Auslagen EUR/% des Gegen- standswertes
9.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte werden die Schreibauslagen nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie betragen für jede angefangene Viertelstunde	6,50
9.2	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten oder Textautomaten	
9.2.1	Bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,75 0,50
9.2.2	Bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,25 1
10.	Amtshandlungen in Vollstreckungsverfahren	
10.1	Mahnung gem. § 13 SächsVwVG	5 bis 25
10.2	Pfändung gem. §§ 14, 15 SächsVwVG	Pfändungsgebühr gemäß Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 GVKostG
10.3	Verwertung von Sicherheiten gem. § 16 SächsVwVG i. V. mit § 327 AO	2,5fache Pfändungsgebühr unter Beachtung des § 21 GVKostG
10.4	Androhung von Zwangsmitteln gem. § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	5 bis 50
10.5	Festsetzung eines Zwangsgeldes gemäß § 22 Abs. 2 SächsVwVG	5 bis 1.000
10.6	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gem. §§ 24 oder 25 SächsVwVG	25 bis 1.000
10.7	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	
10.7.1	Bei Geldansprüchen	1/2 der Gebühr nach Nr. 10.2, mindestens 5
10.7.2	Bei sonstigen Ansprüchen	5 bis 100

